

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V\*

Vom 5. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

#### Fünfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, wird in § 13 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt insbesondere auch für Ausgangsbeschränkungen, Bewegungsradiusbegrenzungen, Zugangsbeschränkungen und Einreiseverbote für Gemeinden, Ämter oder andere regional abgrenzbare Gebiete innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, in denen die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
4. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, haben die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie können durch Allgemeinverfügung, unter Umständen auch räumlich begrenzt, insbesondere

1. Ausgangsbeschränkungen, insbesondere ein Verbot des Verlassens der Unterkunft zwischen 21 Uhr abends und 6 Uhr

morgens, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe,

2. eine Einschränkung des Bewegungsradius jeder Person um den Wohnort oder die Unterkunft, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe,
3. eine Beschränkung des Zugangs zu publikumsträchtigen Ausflugszielen, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe sowie
4. eine Beschränkung der Einreise in ihren Landkreis, ihre kreisfreie Stadt oder einen hierin näher zu bestimmenden räumlichen Bereich, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe

erlassen. Die zuständigen Behörden können unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der möglichen Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung auch andere als die genannten, mindestens gleich geeignete Maßnahmen durch Allgemeinverfügung treffen. Die Regelungen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens 10 aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Aufgrund von § 12 getroffene Regelungen bleiben unberührt.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. Februar 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
In Vertretung  
Nikolaus Voss**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**Der Minister für  
Inneres und Europa  
Torsten Renz**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**

\* Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31